

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2011

Nr. 2011/599

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

1. Erwägungen

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ist in folgenden Punkten anzupassen:

1.1 Geschäftskreis des Departementes des Innern

Mit dem neuen Sozialgesetz sind neue Leistungsfelder dazugekommen oder neu umschrieben worden. Gleichzeitig wurde das Amt für soziale Sicherheit per 1. Januar 2011 neu strukturiert. Diese Anpassungen sind nun auch in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen nachzuführen.

In den Strafanstalten und Gefängnissen kommt es immer wieder vor, dass durch die Insassen mutwillig Mobiliar (zum Beispiel Fernseher) oder bauliche Zelleneinrichtungen beschädigt oder zerstört werden. Nebst der hausinternen Disziplinierung sind konsequenterweise auch Strafanträge nötig. Eine Delegation der Kompetenz an die örtlichen Leiter ist im Sinne der Effizienz angezeigt.

Mit der Problematik der Sachbeschädigung an Fahrzeugen und Gebäulichkeiten sieht sich auch die Polizei immer wieder konfrontiert. Auch hier ist eine Delegation der Kompetenz zur Einreichung der erforderlichen Strafanträge an die jeweiligen Abteilungsleiter angezeigt.

1.2 Geschäftskreis des Departementes für Bildung und Kultur

§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 soll neu lauten:

1. Befreiung von der Schulpflicht (§ 20 VSG);

Es handelt sich um eine Anpassung an die am 26. November 2006 erfolgte Änderung von § 20 des Volksschulgesetzes.

§ 5 Buchstabe b: Die Ziffern 2, 3 und 6 sind aufzuheben.

Diese Aufgaben sind durch Änderungen des Volksschulgesetzes vom 24. April 2005 (§§ 35 Abs. 2, 22 und 53 Abs. 2 VSG; BGS 413.111) an die kantonale Aufsichtsbehörde (Amt für Volksschule und Kindergarten) delegiert worden.

§ 5 Buchstaben c und d sind aufzuheben.

Diese Aufgaben sind mit dem neuen Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (§§ 10, 14, 15, 16, 19 und 33 GBB; BGS 416.111) an das zuständige Amt delegiert worden.

Als Ziffer 14 ist anzufügen:

14. Ausnahmen von der Gestaltung der Blockzeiten (§ 10^{bis} Abs. 3 VSG);

Dies ist eine Anpassung an die Änderung von § 10^{bis} VSG vom 22. März 2006.

Als Ziffern 15 und 16 sind anzufügen:

15. Sonderschulmassnahmen (§ 37^{ter} Abs. 2 VSG);

16. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 37^{octies} Abs. 2 VSG).

Dies ist eine Anpassung an die Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich der Sonderpädagogik vom 16. Mai 2007.

1.3 Geschäftskreis des Finanzdepartementes

In § 6 Buchstabe c ist der Begriff "Steuerverwaltung" durch "Steueramt" zu ersetzen.

1.4 Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes

§ 7 Buchstabe a Ziffer 1:

Am 1. Oktober 2010 trat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel in Kraft (EG ArG; BGS 822.13). In Ziffer 1 ist deshalb die Verordnung durch das Einführungsgesetz zu ersetzen. Damit lautet Ziffer 1 neu wie folgt:

Verfügungen nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

§ 7 Buchstabe a Ziffer 4 und Buchstabe b:

Buchstabe a Ziffer 4 kann ersatzlos gestrichen und Buchstabe b wie folgt ergänzt werden:
vom Departementssekretär und von der Departementssekretärin oder vom Chef oder von der Chefin
Amt für Wald, Jagd und Fischerei;

Verfügungen nach der Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung.

Diese Vereinfachungen ergeben sich gestützt auf die Zusammenlegung der Abteilung Jagd und Fischerei bzw. die Schaffung des neuen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Der bisherige Jagd- und Fischereiverwalter ist gleichzeitig Stellvertreter des Amtsleiters; er wird in dieser Funktion weiterhin in Jagd- und Fischereiangelegenheiten unterzeichnen.

§ 7 Buchstaben d und e:

Buchstabe d und e können vereinfacht werden, indem die Stellvertreterregeln herausgenommen werden.

1.5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss über zusätzliche Kompetenzen des hauptamtlichen Inspektors für die Kleinklassen und Sonderschulen vom 18. Februar 1972 (BGS 413.215.3) ist überholt und ist aufzuheben.

2. Beschluss

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2011/599 vom 21. März 2011

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 25 Absatz 2 Buchstaben a und b des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾ und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999³⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4 Buchstaben f bis j lauten neu:

f) vom Chef oder der Chefin des Amtes für soziale Sicherheit

1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
2. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
3. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen.

g) vom Leiter oder von der Leiterin Sozialintegration und Prävention Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über

1. die Prävention (insbesondere Sucht und Gewalt);
2. die Familie;
3. Kinderbetreuung;
4. die Pflegekinder;
5. die Adoption;
6. den Kinderschutz;
7. die Jugendhilfe und -förderung;
8. die Gleichstellung, soweit nicht an die Oberämter delegiert;
9. das Alter;
10. die Integration;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 122.11.

⁴⁾ GS 99, 156 (BGS 122.218).

11. die Vormundschaft (neu Erwachsenenschutz), einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (neu fürsorgerische Unterbringung).
- h) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialinstitutionen und Organisationen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. Menschen mit Behinderungen;
 2. die interkantonale Vereinbarung über soziale Institutionen IVSE;
 3. die ambulante Pflege (Spitex);
 4. die Langzeitpflege (Alters- und Pflegeheime);
 5. Friedhöfe und Bestattungen;
 6. Fonds und Sammlungen;
 7. die Opferhilfe.
- i) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. die Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen, soweit nicht an Oberämter oder Ausgleichskasse delegiert;
 2. die Krankenversicherung;
 3. die Sozialhilfe;
 4. Asyl und Flüchtlinge.
- j) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. die Alimenterbevorschussung und das Alimenterinkasso;
 2. Miete und Pacht;
 3. die Vormundschaft (neu Erwachsenenschutz), einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (neu fürsorgerische Unterbringung);
 4. Vollstreckungen;
 5. die Hundehaltung.

§ 4 Buchstabe k wird aufgehoben.

Als § 4 Buchstabe p Ziffer 3 wird angefügt:

3. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen.

§ 4. Als Buchstabe q wird angefügt:

- q) vom Direktor oder von der Direktorin der Justizvollzugsanstalt Solothurn, vom Verwalter oder von der Verwalterin der Untersuchungsgefängnisse oder vom Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleiterin Bewährungshilfe
- Strafanträge wegen Sachbeschädigung

§ 4. Als Buchstabe r wird angefügt:

- r) vom Kommandanten oder von der Kommandantin, vom Leiter oder von der Leiterin der Sicherheitsabteilung, vom Leiter oder von der Leiterin der Kriminalabteilung oder vom Leiter oder von der Leiterin der Kommandoabteilung der Polizei Kanton Solothurn

Strafanträge wegen Sachbeschädigung

§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 lautet neu:

1. Befreiung von der Schulpflicht (§ 20 VSG);

§ 5 Buchstabe b Ziffern 2, 3 und 6 werden aufgehoben.

§ 5 Buchstabe b: Als Ziffern 14–16 werden angefügt:

14. Ausnahmen von der Gestaltung der Blockzeiten (§ 10^{bis} Abs. 3 VSG);
15. Sonderschulmassnahmen (§ 37^{ter} Abs. 2 VSG);
16. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 37^{octies} Abs. 2 VSG).

§ 5 Buchstaben c und d werden aufgehoben.

In § 6 Buchstabe c wird der Begriff ‚der Steuerverwaltung‘ durch ‚des Steueramtes‘ ersetzt.

§ 7 Buchstabe a Ziffer 1 lautet neu:

Verfügungen nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;

§ 7 Buchstabe a Ziffer 4 wird aufgehoben.

§ 7 Buchstabe b Einleitungssatz und Ziffer 1 lauten neu:

vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Chef oder von der Chefin
Amt für Wald, Jagd und Fischerei;

1. Verfügungen nach der Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung;

§ 7 Buchstabe d Einleitungssatz lautet neu:

vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Amtsvorsteher oder von der
Amtsvorsteherin

§ 7 Buchstabe e Einleitungssatz lautet neu:

vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin

II.

Der Regierungsratsbeschluss über zusätzliche Kompetenzen des hauptamtlichen Inspektors für die Kleinklassen und Sonderschulen vom 18. Februar 1972¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 85, 802 (BGS 413.215.3).

III.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Legistik und Justiz (FF)

Departemente (je 5)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (Rol, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 251 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Juni 2011.